

Amtliche Bekanntmachung

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Februar 2014

Nr. 13

I n h a l t

Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Über die Gebühren für das Kontaktstudium Elektrische Energieübertragung am Fernstudienzentrum des KIT	31
---	-----------

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für das Kontaktstudium Elektrische Energieübertragung am Fernstudienzentrum des KIT

vom 07. Februar 2014

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) und §§ 2 Abs. 2, 14 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 5. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464 ff), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20. Januar 2014 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 07. Februar 2014 erklärt.

§ 1 Gebührenpflicht

Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) erhebt für das Kontaktstudium Elektrische Energieübertragung am Fernstudienzentrum des KIT Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Kontaktstudium Elektrische Energieübertragung beträgt 1.200 €.
- (2) Die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel und Nachschlagewerke, die nicht Bestandteil der Studienmaterialien sind, sowie Kosten für Telefon, Porto und Datenfernübertragung, Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung sind nicht in der Gebühr enthalten.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb der auf dem Gebührenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig. Wer die Gebühr nicht leistet, ist von der Kursteilnahme ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Bei einem Rücktritt vor Beginn des Kontaktstudiums wird eine bereits bezahlte Kursgebühr erstattet, wenn eine schriftliche Rücktrittserklärung vor Beginn des Kontaktstudiums im Fernstudienzentrum des KIT eingegangen ist. Bereits erhaltene Kursunterlagen sind an das Fernstudienzentrum des KIT zurückzusenden.
- (2) Die Gebühr ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Kontaktstudiums in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Kursteilnehmer nicht zu vertreten haben, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühr; die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
- (3) Bei einer Absage des Kontaktstudiums durch das Fernstudienzentrum des KIT werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren zurückerstattet.

§ 5 Stundung/Erlass

- (1) Das KIT kann die Gebühr für das Kontaktstudium gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre. Bei einer Änderung von Terminen, Durchführungsorten oder Referent/innen für einzelne Veranstaltungen durch das Fernstudienzentrum liegt kein Erlassgrund vor.
- (2) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet das Fernstudienzentrum des KIT auf Antrag. Die Anträge mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich mit der Anmeldung zu stellen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 07. Februar 2014

Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)